FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

SW FB Sozialwesen
Department of Social Work

Zwischen Frühen Hilfen und Schutzauftrag

Die Kinder und Jugendhilfe im Zeichen des Kinderschutzes

Vortrag auf dem

4. Jugendhilfetag Wuppertal
am 28.09.2017
in der
Bergischen Universität, Wuppertal

Prof. Dr. Reinhold Schone

Organisation und Management in der Sozialen Arbeit

Hüfferstraße 27
D-48149 Münster

fon +49 (0)251.83- 65814
fax +49 (0)251.83 65-722

schone@fh-muenster.de
www.fh-muenster.de

Gliederung

- Zu den Begrifflichkeiten: Kinderschutz , Prävention und Intervention
- Jugendhilfe zwischen Förderung, Prävention und Intervention
- Kinderschutz als Frühe Hilfe
- Kinderschutz als Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Fazit

Gliederung

- Zu den Begrifflichkeiten: Kinderschutz , Prävention und Intervention
- Jugendhilfe zwischen Förderung, Prävention und Intervention
- Kinderschutz als Frühe Hilfe
- Kinderschutz als Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Fazit

Kinderschutz – Was ist gemeint?

„Kinderschutz stellt, weit gefasst, die gesellschaftliche Bemühung und Bewegung dar, Kinder vor Verhältnissen und Maßnahmen zu schützen, die dazu führen, dass das Recht der Kinder auf ein menschenwürdiges Leben, freie Entfaltung der Persönlichkeit und wirkliche Förderung beschnitten wird.“ (Kreft/Mielenz (Hg.) (2005): Wörterbuch Soziale Arbeit (Reinhart Wolff), S. 510)

„Kinderschutz ist ein Sammelbegriff für … Maßnahmen von staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen, die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen des Kindeswohls dienen sollen. (…) Die Rechtsprechung des BGH versteht darunter eine gegenwärtige und zwar in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (Deutscher Verein (Hg.)(2017): Fachlexikon Soziale Arbeit (Réka Fazekas), S. 490)

Kinderschutz …

… ist einerseits Oberbegriff für alle Aktivitäten der Gesellschaft, die darauf ausgerichtet sind, Kindern und Jugendlichen ein geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen (breites Verständnis)

… ist andererseits ein spezieller Begriff für die Aufgabe der Abwendung unmittelbarer Gefahren für Kinder und Jugendliche (enges Verständnis)

© Prof. Dr. Reinhold Schone

Kinderschutz im weiten Verständnis des BKiSchG

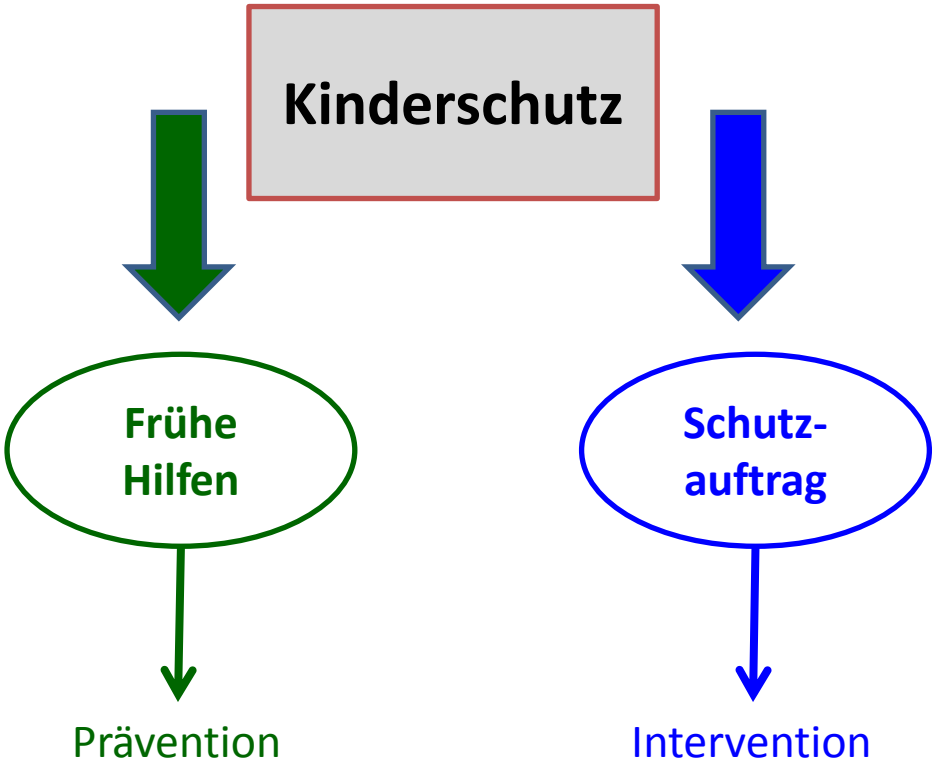

„Das BKiSchG geht von einem weiten Verständnis von Kinderschutz sowohl im Hinblick auf seine Akteure als auch auf seine Instrumente aus (…)
In beiden Bereichen – **Prävention und Intervention** – intendiert das BKiSchG eine Stärkung der Jugendhilfe und ihrer Fachkräfte.“
(Bericht der Bundesregierung 2016, S. 2)

Intervention …

… bezeichnet im Allgemeinen einen zielgerichteten Prozess des „Dazwischentretens“ (lat. intervenire) in mehr oder minder komplexe Systeme, um dort gezielte Veränderungen eines als unbefriedigend erlebten Zustandes herbeizuführen.

… ist in aller Regel auf Veränderungen des Fühlens, Denkens und Handelns von Menschen (psychische Systeme) und die Funktionsweisen und Strukturen ihrer sozialen Beziehungen (soziale Systeme) ausgerichtet

… kann proaktiv (vorbeugend) oder reaktiv erfolgen

Vgl. Fachlexikon Soziale Arbeit 2017, S.456

© Prof. Dr. Reinhold Schone

Prävention …

… bezeichnet fachliche und gesellschaftliche Strategien, die darauf zielen unerwünschte Zustände zu vermeiden (lat. praevenire: zuvorkommen)

… ist damit kein Gegenstück zur Intervention

… bedeutet immer den Versuch, in einen Geschehensablauf einzugreifen, um

unmittelbar bevorstehende oder
weit in der Zukunft liegende

antizipierte unerwünschte Zustände zu verhindern

© Prof. Dr. Reinhold Schone

- **Intervention**
  bezeichnet damit alle mittelbaren und unmittelbaren sowie gewollten (ggf. aber auch ungewollten) Aktivitäten von Fachkräften im Veränderungsprozess von Menschen.

- **Prävention**
  basiert immer auf einer gedanklichen Vorwegnahme einer (negativen) Zukunft und Vorverlagerung einer Intervention zur Vermeidung einer letztlich normativ abgelehnten zukünftigen Entwicklung.

➔ **Kinderschutz ist immer gleichzeitig Intervention und Prävention**

Gliederung

- Kinderschutz , Prävention und Intervention – eine begriffliche Annährung
- Jugendhilfe zwischen Förderung, Prävention und Intervention
- Kinderschutz als Frühe Hilfe
- Kinderschutz als Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Fazit

Aufgaben und Ziele der Jugendhilfe

Frühe Hilfen **auch Primärprävention**	**Hilfe zur Erziehung** **auch Sekundärprävention**	**Staatl. Wächteramt** **auch Tertiärprävention**
Fördern	**Helfen**	**Schützen**
Tageseinrichtung und Tagespflege; **Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie** Familienbildung; Familien-freizeit; Allg. Beratung etc. **Jugendarbeit**	**Hilfen zur Erziehung** Beratungsstellen; SPFH; Pflegefamilien; Wohngruppen/ Heimeinrichtungen	**Auflagen;** **Inobhutnahme;** **Familiengericht** **„Das Wohl des Kindes ist gefährdet"; §§ 1666, 1666a BGB §§ 8a, 8b SGB VIII; § 4 KKG**

„Eine Erziehung zum Wohl des Kindes ist nicht gewährleistet"; § 27 SGB VIII

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. (...) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 dazu beitragen, (...) positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. (aus § 1 SGB VIII).

© Originalfolie: R. Schone, ergänzt durch D. Frese

Kinderschutz …

Idealtypisch lassen sich drei Ebenen (der Jugendhilfe) beschreiben, auf denen sich staatliches Handeln zur Sicherung bzw. zum Schutz des Kindeswohls zeigt:

1. im Rahmen allgemeiner unterstützender Infrastruktur für Familien (nicht nur in Belastungssituationen (auch Frühe Hilfen)

2. im Rahmen von individuellen Hilfen zur Erziehung (individuelle Rechtsansprüche)

3. im Rahmen hoheitlicher Intervention bei Kindeswohlgefährdung (Schutzauftrag)

© Prof. Dr. Reinhold Schone

Kinderschutz …

Idealtypisch lassen sich drei Ebenen (der Jugendhilfe) beschreiben, auf denen sich staatliches Handeln zur Sicherung bzw. zum Schutz des Kindeswohls zeigt:

1. im Rahmen allgemeiner unterstützender Infrastruktur für Familien (nicht nur in Belastungssituationen (auch Frühe Hilfen)

2. im Rahmen von individuellen Hilfen zur Erziehung (individuelle Rechtsansprüche)

3. im Rahmen hoheitlicher Intervention bei Kindeswohlgefährdung (Schutzauftrag)

© Prof. Dr. Reinhold Schone

Die allgemein fördernde und unterstützende Infrastruktur für Familien wird deutlich in Ziel- und Aufgabendefinitionen des SGB VIII.

§ 1 ➔ **Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit**
➔ **Schaffung und Erhaltung positiver Lebensbedingungen**

§ 11 ➔ **Förderung der Entwicklung junger Menschen**
➔ **an den Interessen der Jugendlichen anknüpfen**
➔ **zur Selbstbestimmung befähigen**
➔ **zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und gesellschaft lichem Engagement anregen und hinführen**

§ 16 ➔ **Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können**

§ 22 ➔ **Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit**
➔ **Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen**
➔ **orientierende Werte vermitteln**

➔ **Hier steht nicht die Verhütung defizitärer Zukunft, sondern die Gestaltung positiver Zukunft im Zentrum!**

© Prof. Dr. Reinhold Schone

Kinderschutz …

Idealtypisch lassen sich drei Ebenen (der Jugendhilfe) beschreiben, auf denen sich staatliches Handeln zur Sicherung bzw. zum Schutz des Kindeswohls zeigt:

1. im Rahmen allgemeiner unterstützender Infrastruktur für Familien (nicht nur in Belastungssituationen (auch Frühe Hilfen)

2. im Rahmen von individuellen Hilfen zur Erziehung (individuelle Rechtsansprüche)

3. im Rahmen hoheitlicher Intervention bei Kindeswohlgefährdung (Schutzauftrag)

© Prof. Dr. Reinhold Schone

Individuelle Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII

Im Jahr 2015 begannen in Deutschland

512.000 Hilfen zur Erziehung

- ➔ **305.000** Erziehungsberatung
- ➔ **58.000** Familienbezogene Hilfen (mit fast 100.000 Kindern)
- ➔ **84.000** ambulante Einzelhilfen
- ➔ **49.000** Heimerziehung/betreutes Wohnen
- ➔ **16.000** Pflegefamilien

(Statistisches Bundesamt 2017)

© Prof. Dr. Reinhold Schone

Kinderschutz …

Idealtypisch lassen sich drei Ebenen (der Jugendhilfe) beschreiben, auf denen sich staatliches Handeln zur Sicherung bzw. zum Schutz des Kindeswohls zeigt:

1. im Rahmen allgemeiner unterstützender Infrastruktur für Familien (nicht nur in Belastungssituationen (auch Frühe Hilfen)

2. im Rahmen von individuellen Hilfen zur Erziehung (individuelle Rechtsansprüche)

3. im Rahmen hoheitlicher Intervention bei Kindeswohlgefährdung (Schutzauftrag)

© Prof. Dr. Reinhold Schone

Gliederung

- Kinderschutz , Prävention und Intervention – eine begriffliche Annährung
- Jugendhilfe zwischen Förderung, Prävention und Intervention
- Kinderschutz als Frühe Hilfe
- Kinderschutz als Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Fazit

Ein Rückblick auf eine überholte Rhetorik:

„Frühwarnsysteme“ zielen auf frühe (präventive) Interventionen in doppelter Hinsicht

1. **Zum einen unter zeitlicher Perspektive bezogen auf den Entstehungsprozess von Krisen allgemein**
2. **Zum anderen unter biographischer Perspektive bezogen auf die Entwicklungsphasen von Kindern**

Grundlegendes Ziel früher Hilfen war dabei,

- **in präventiver Orientierung**
- **riskante Entwicklungen von Kindern und ihren Familien**
- **bereits *in ihrer Entstehung* zu erkennen und zu bearbeiten**
- **und damit einer Entstehung und Verfestigung von Problemlagen entgegenzuwirken bzw. sie abzumildern.**

Frühe Hilfen

„Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation, beziehen aber auch bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit ein.

Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste.

Frühe Hilfen haben sowohl das Ziel, die flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten voranzutreiben, als auch die Qualität der Versorgung zu verbessern.“

(Nationales Zentrum Frühe Hilfen – Begriffsbestimmung 2009)

„Frühe Hilfen …

- ➔ bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Altersschwerpunkt der 0 bis 3-Jährigen

- ➔ zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern.

- ➔ tragen damit maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Recht auf Schutz Förderung und Teilhabe.“

(Nationales Zentrum Frühe Hilfen – Begriffsbestimmung 2009)

„Frühe Hilfen …

- ➔ bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Altersschwerpunkt der 0 bis 3-Jährigen

- ➔ zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern.

- ➔ tragen damit maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Recht auf Schutz Förderung und Teilhabe.“

(Nationales Zentrum Frühe Hilfen – Begriffsbestimmung 2009)

➔ **Auch hier steht nicht die Verhütung defizitärer Zukunft, sondern die Gestaltung positiver Zukunft im Zentrum!**

Frühe Hilfen sind ALLE Angebote für ALLE Eltern und Kinder vor, während und nach der Geburt (bis 3 Jahre)

Information	z.B. Baby-Wellcome-Besuche, Infobroschüren, Elternbriefe
Beratung	z.B. Mütterberatung, Schwangerenberatung, Erziehungsberatung, materielle Beratung, medizinische Beratung
Begleitung	z.B. Geburtsvorbereitungskurse, Café Kinderwagen, Familienbildung, Babyturnen, Hebammen, Kitas
Vorsorge	z.B. U-Untersuchungen, Frühförderung, medizinische Versorgung für Mutter und Kind, Hebammen
Materielle Hilfe	z.B. Hartz IV-Beratung/Bewilligung, Kleiderbörsen, „Tafeln“

Frühe Hilfen als interdisziplinärer Ansatz

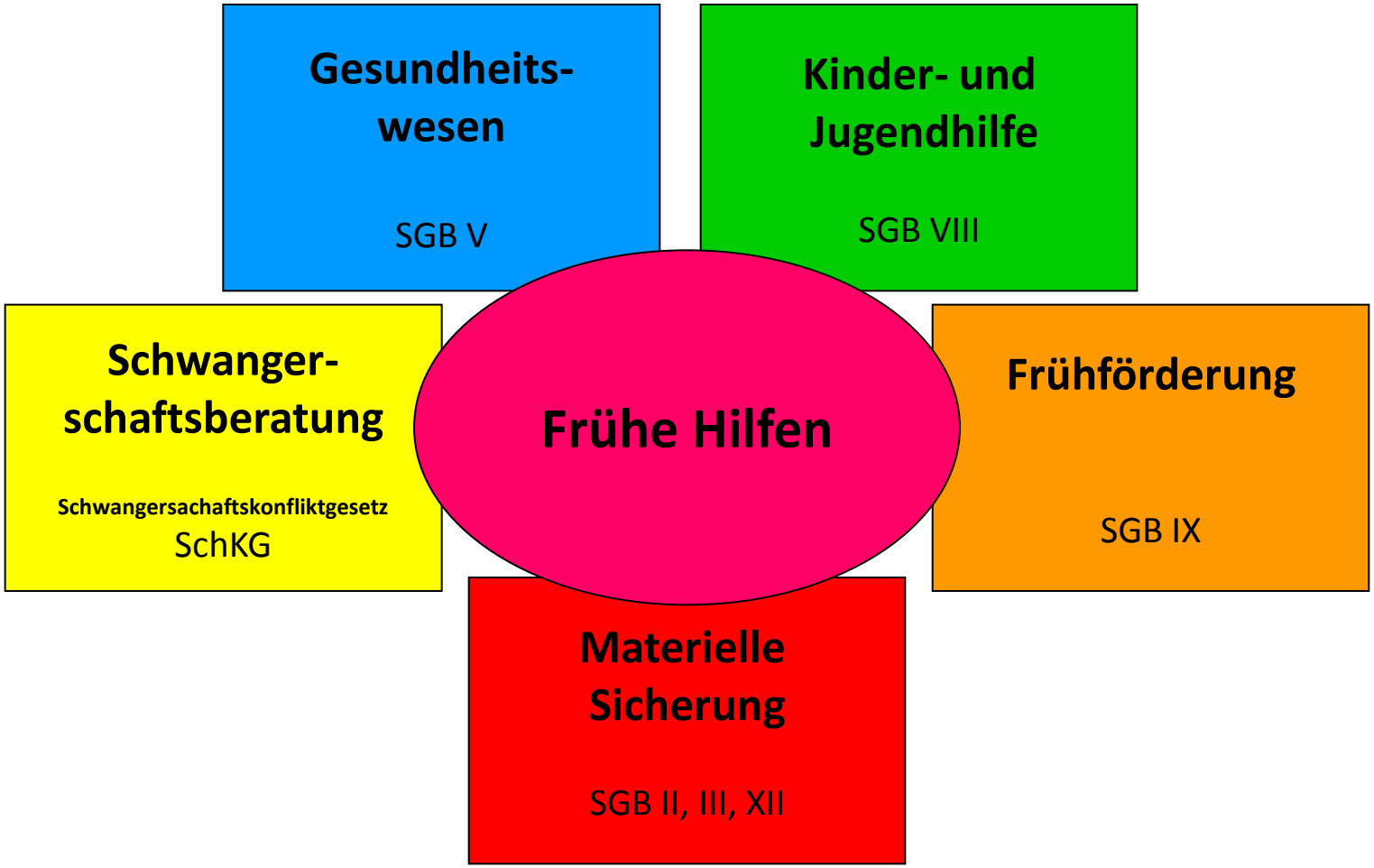

„In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz (…) aufgebaut und weiterentwickelt …“ (§ 3 Abs. 1 KKG)

Genannt werden in § 3 Abs. 2 KKG:

- Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe,
- Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen,
- Gesundheitsämter,
- Sozialämter,
- Gemeinsame Servicestellen,
- Schulen,
- Polizei- und Ordnungsbehörden,
- Agenturen für Arbeit,
- Krankenhäuser,
- Sozialpädiatrische Zentren,
- Frühförderstellen,
- Beratungsstellen für soziale Problemlagen,
- Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
- Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten,
- Familiengerichte und
- Angehörige der Heilberufe

„In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz (…) aufgebaut und weiterentwickelt …“ (§ 3 Abs. 1 KKG)

Genannt werden in § 3 Abs. 2 KKG:

- Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe,
- Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen,
- Gesundheitsämter,
- Sozialämter,
- Gemeinsame Servicestellen,
- Schulen,
- Polizei- und Ordnungsbehörden,
- Agenturen für Arbeit,
- Krankenhäuser,
- Sozialpädiatrische Zentren,
- Frühförderstellen,
- Beratungsstellen für soziale Problemlagen,
- Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
- Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten,
- Familiengerichte und
- Angehörige der Heilberufe

„Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden.“ (§ 3 Abs. 4 KKG)

03. Februar 2017

HK
Haller Kreisblatt
Borgholzhausener Zeitung • Haller Anzeiger • Steinhagener Zeitung • Versmolder Zeitung • Werthersche Zeitung
Freitag, 3. Februar 2017 – 1,80 EUR

Viele Schwangere in OWL finden keine Hebamme

Unterversorgung: Die wirtschaftliche Not hat Geburtshelferinnen aufgeben lassen. Nun hat jede dritte Frau aus Bielefeld und dem Kreis Gütersloh keine Hilfe am Wochenbett

Von Anneke Quasdorf

■ **Bielefeld.** Jede dritte Frau aus Bielefeld und dem Kreis Gütersloh hat im vergangenen Jahr im Wochenbett keine Hebamme an ihrer Seite gehabt. Damit ist es da, das Szenario, mit dem Hebammenverbände seit Jahren drohen: Es gibt in OWL nicht mehr genug Hebammen, um Frauen vor, während und nach der Geburt zu versorgen.

1.087 Anfragen hatte die Hebammenzentrale für den Kreis Gütersloh und Bielefeld 2016 für eine Wochenbettbetreuung. 391 Absagen musste sie erteilen. Ein Drittel der Frauen konnten also keine Unterstützung für die Zeit nach der Geburt bekommen. Zum Vergleich: 2014 waren es 111 Absagen bei 838 Anfragen. 2012 waren es 50 Absagen bei 715 Anfragen.

„Das ist gravierend", sagt Hebamme Birgit Harting. Zum einen, weil die Hebammenzentrale schon der Rettungsanker ist. Sie vermittelt Frauen an Hebammen, die noch Kapazitäten haben. Zum anderen, weil die Zahlen nur Anfragen für das Wochenbett wiedergeben. „Geburtsvorbereitungs- oder Rückbildungskurse können wir gar nicht mehr vermitteln. Wir kriegen keine Angaben mehr von den Hebammen, weil das, was angeboten wird, ratzfatz direkt bei ihnen ausgebucht ist."

Auch aus anderen Kreisen melden Hebammen gravierende Unterversorgungen der Frauen. Sie ist aber nirgendwo so genau statistisch erfasst wie in Bielefeld und im Kreis Gütersloh, weil die anderen Kreise keine Hebammenzentralen haben. Trotzdem spiegelt sich der Mangel in der alltäglichen Arbeit genauso deutlich wieder: „Ich bekomme jeden Tag fünf oder sechs Anfragen von Frauen, denen ich absagen muss. Jeden Tag", sagt Daniela Wandel, Vorsitzende des Hebammen-Kreisverbandes Minden-Lübbecke.

„Bei meinen Kolleginnen sieht es nicht anders aus."

Barbara Blomeier, Vorsitzende des Landesverbandes der Hebammen in NRW, sagt: „Was jetzt passiert, ist das, wovor wir seit Jahren warnen." Geringe Verdienste, hohe Haftpflichtprämien und überlange Arbeitszeiten sorgten dafür, dass sich immer mehr Geburtshelferinnen aus dem Beruf zurückziehen.

Was es für Mutter und Kind bedeutet, keine Hebammenhilfe zu haben, mögen sich Fachleute und Frauen, die schon ein Baby bekommen haben, nicht ausmalen. Denn was Hebammen leisten, ist kein Wellness-Luxus, sondern zwingend notwendige, von der gesetzlichen Krankenkasse gezahlte medizinische Kontrolle: Bildet sich die Gebärmutter gut zurück, nimmt das Kind genug zu, gibt es unentdeckte Gesundheitsprobleme?

➢ *Kommentar, Zwischen Weser und Rhein*

Teure Versicherung

Betreuung: *Hebammen leisten wichtige Arbeit.* FOTO: DPA

- Die Haftpflichtversicherung für Hebammen kostet 6.274,32 Euro jährlich.
- Die Krankenkassen erstatten 4.340,03 Euro – allerdings nur unter engen Voraussetzungen.
- Der Hebammenverband klagt gegen die Regelung.

KOMMENTARE

Anneke Quasdorf

Mutterseelenallein

Hebammenmangel in OWL

Auf der Homepage des Hebammenverbandes heißt es: „Immer mehr Fälle von geburtshilflicher Unterversorgung in Deutschland." Ich bin so ein Fall. Zwölf Stunden lag ich allein im Kreißsaal. Das heißt, ganz allein war ich nicht. Da waren noch der Bauch und die Schmerzen und die Angst. Und ab und an eine Hebamme – wenn ich in meiner Verzweiflung nach ihr klingelte.

Am Ende ging es meiner Tochter und mir gut. Wir hatten alles bekommen, was es dazu brauchte – Hygiene, Schmerzmittel, PDA und einen Notkaiserschnitt. Trotzdem waren wir unterversorgt. Denn wir hatten nichts von dem, was es braucht, um das zu schaffen, was Hebammen ein Geburtserlebnis nennen: Beistand, Zeit, Ratschläge, Anleitung und Fürsorge.

Eine Beleghebamme, die mich in Schwangerschaft und zur Geburt begleitete, konnte ich Monate zuvor in Bielefeld nicht mehr finden. Und meinen Mann, der mehr als willig zum Spenden von Fürsorge angetreten war, hatte das Klinikpersonal nach Hause befohlen. Für ihn war kein Platz in dem Vierbettzimmer mit drei leeren Notfall-Betten. Man würde ihn anrufen, wenn es wirklich losginge.

Mein Fall ist einer, wie es ihn vermutlich tausendfach im Jahr in Deutschland gibt. Er ist die logische Konsequenz daraus, was passiert, wenn etwas so Ursprüngliches und Emotionales wie Schwangerschaft und Geburt in die kalkulierenden Mühlen von Wirtschaft und Rentabilität gerät.

Die Lösung für das Dilemma ist einfach: mehr Geld für Hebammenleistungen. Nur so lässt sich der Hebammenberuf retten. Klingt einfach. Der Haken: Es müsste schnell gehen. Wie aussichtsreich das ist, zeigt die Stellungnahme des Gesundheitsministeriums NRW auf eine Anfrage zum Thema. Dort beschäftigt man sich in den kommenden drei Jahren an einem extra eingerichteten runden Tisch damit, wie man die Versorgung durch Hebammen in NRW überhaupt ermitteln könnte. Da hat man keine Fragen mehr. Und auch keine Zuversicht.

Die Hebamme ist einer der ältesten Frauenberufe. Immer schon haben seine Vertreterinnen schwere Schlachten schlagen müssen. Im Mittelalter gegen die Kirche, in der Neuzeit gegen die akademische Medizin. Der Gegner des 21. Jahrhunderts heißt Versicherungsbranche. Und es sieht ganz so aus, als ob die Geburtshelferinnen dieses Mal verlieren.

anneke.quasdorf@ihr-kommentar.de

Titelseite, Zwischen Weser und Rhein

Zusammenfassung:
Auftrag zur Gewährleistung von Frühen Hilfen – ein Überblick

Zielsetzung	➔ Erhalt bzw. Eröffnung positiver Entwicklungsmöglichkeiten und Teilhabechancen von Kindern ➔ Unterstützung von Eltern mit spezifischen Belastungen
Adressat*innen	➔ Alle Familien mit Kindern, insbesondere aber Familien mit Säuglingen und Kleinkindern
Risikobegriff	➔ Belastende Lebenslagen (z.B. Krankheit, Sucht, Armut) als theoriebasierte Risikozuschreibung für mögliche defizitäre Entwicklungen von Kindern (Screening)
Handlungs-auslöser	➔ Geburt eines Kindes ➔ Beratungsbedarf von Eltern
Handlungs-zeitpunkt	➔ Während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren ➔ Bei Unterstützungsbedarfen von Eltern mit kleinen Kindern
Fachlicher Ansatzpunkt	➔ Gewährleistung einer niedrigschwelligen Hilfe-Infrastruktur ➔ Bereitstellung alltagsorientierter Förder- und Hilfsangebote

Gliederung

- Kinderschutz , Prävention und Intervention – eine begriffliche Annährung
- Jugendhilfe zwischen Förderung, Prävention und Intervention
- Kinderschutz als Frühe Hilfe
- Kinderschutz als Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Fazit

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung basiert auf ..

Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz;
§ 1 Abs. 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII);
§ 1 Abs. 2 Gesetz über Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG):

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.
Über Ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

§ 1666 Abs. 1 BGB

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet
und sind die Eltern

- **nicht gewillt oder**
- **nicht in der Lage,**

die Gefahr abzuwenden,
so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Definition von Gefährdung

Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen läßt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434)

Definition von Gefährdung

Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen läßt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434)

Das bedeutet:

Nicht die beobachteten Sachverhalte sind eine Kindeswohlgefährdung, sondern ihre Interpretation hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit zukünftiger (weiterer) Schädigungen.

„Kindeswohlgefährdung“ ist damit ein rechtliches und normatives Konstrukt – eine Hypothese!!

Wo beginnt Kindeswohlgefährdung?

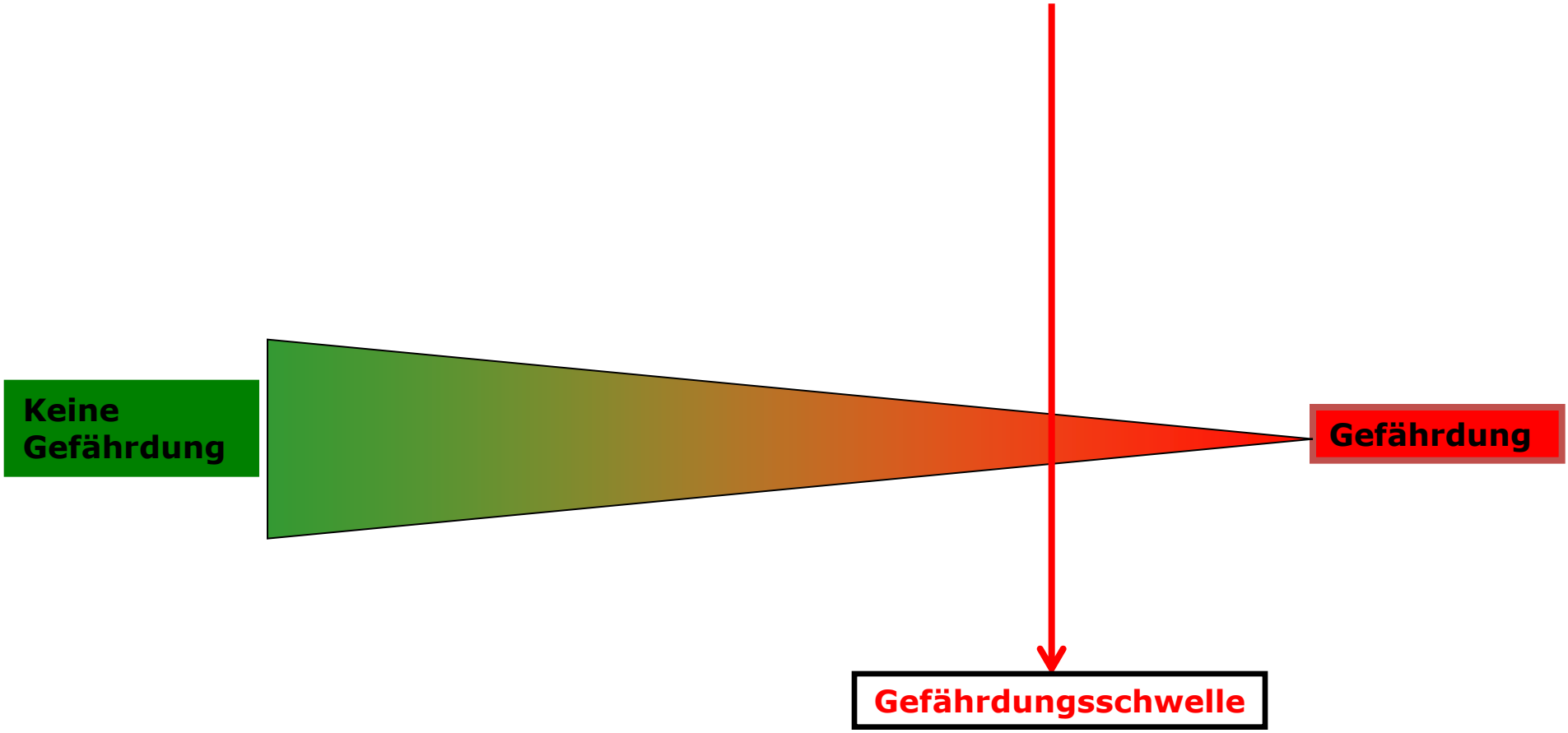

© Reinhold Schone

Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung geschieht aufgrund einer fachlichen (und rechtlichen) Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich

- der **möglicher Schädigungen**, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können;
- der **Erheblichkeit** der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens;
- des Grades der **Wahrscheinlichkeit (Prognose)** eines Schadenseintritts (Es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist);
- der **Fähigkeit der Eltern(teile),** die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- der **Bereitschaft der Eltern(teile),** die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Bundesfamilienministerin Katarina Barley kämpft für besseren Kitas, Schulen und Kinderhorte.
(Foto: imago/photothek)

Freitag, 15. September 2017

Jeder fünfte unter 18 gefährdet

Risiko in Deutschland steigt

http://www.n-tv.de/politik/Risiko-fuer-Kinderarmut-in-Deutschland-steigt-article20035342.html

Bundesfamilienministerin Katarina Barley kämpft für besseren Kitas, Schulen und Kinderhorte.
(Foto: imago/photothek)

Freitag, 15. September 2017

Jeder fünfte unter 18 gefährdet

Risiko für Kinderarmut in Deutschland steigt

Fast ein Fünftel aller Kindern in Deutschland laufen Gefahr, unter Armut zu leiden. Besonders gefährdet sind Haushalte von Alleinerziehenden und Migrantenfamilien - dort liegt das Risiko fast bei 50 Prozent.

http://www.n-tv.de/politik/Risiko-fuer-Kinderarmut-in-Deutschland-steigt-article20035342.html

Exkurs:

Ausgewählte Befunde aus dem aktuellen Forschungsprojekt „Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz“

Anzeigen zum Entzug der elterlichen Sorge und gerichtliche Maßnahmen zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge (1991-2014)

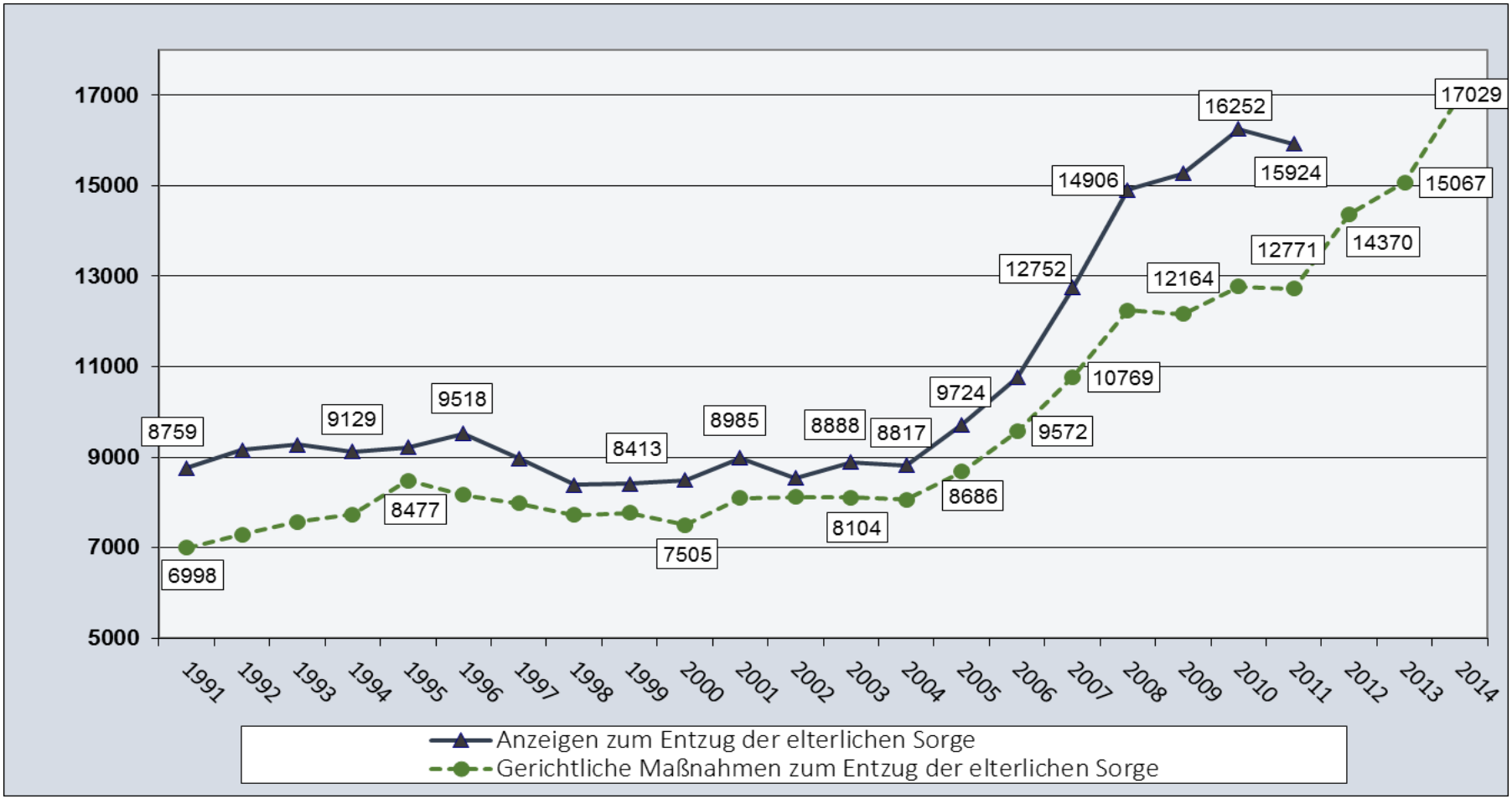

Quelle: Statistisches Bundesamt 2015

Sorgerechtsentzüge je 100.000 Minderjährige nach Bundesländer im Jahr 2014

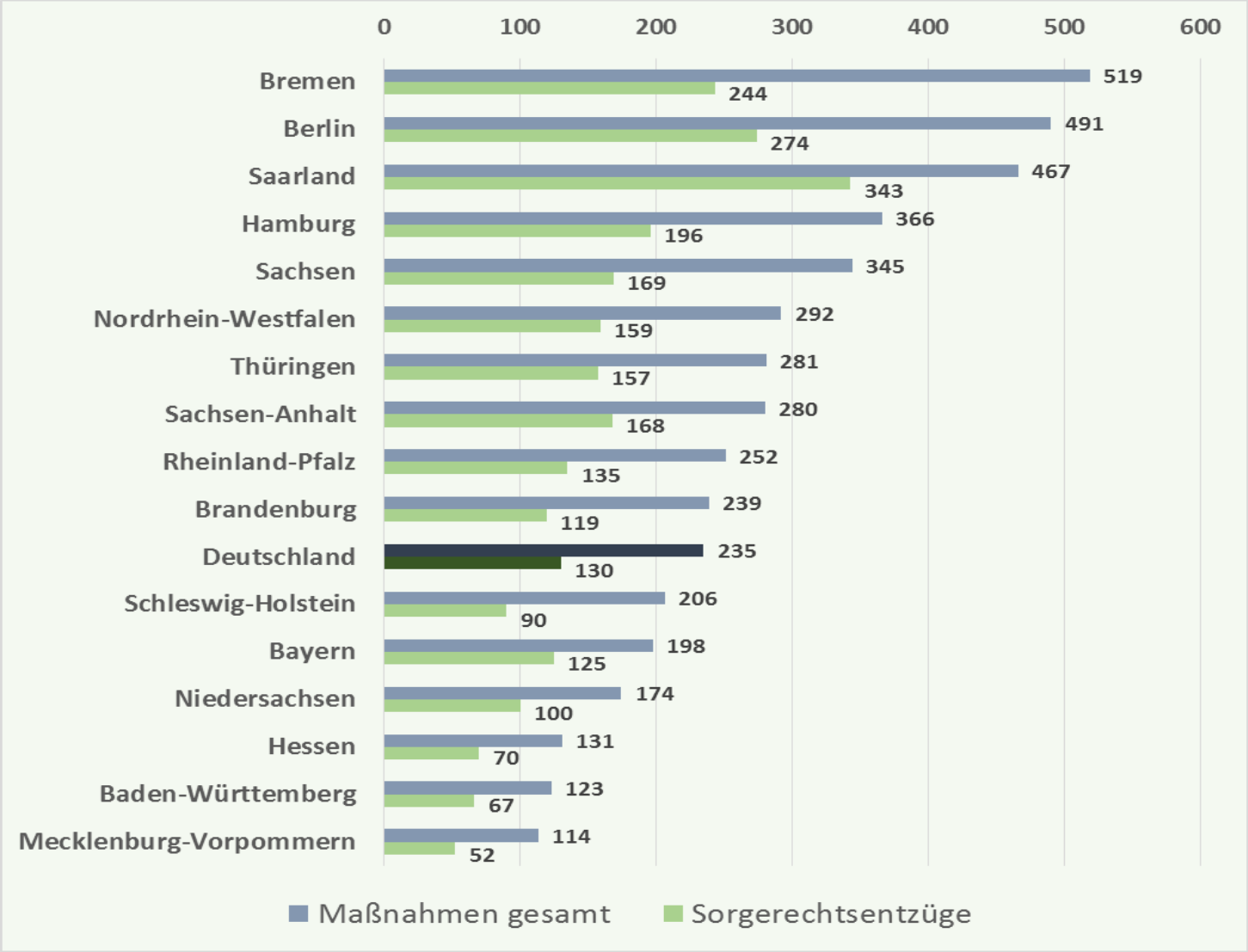

Quelle: Statistisches Bundesamt 2015

… auf örtlicher Ebene, z.B.:

	Einwohnerzahl	Quote ALG II EmpfängerInnen	Sorgerechts-entzüge pro 100.000 MJ
Stadt Leverkusen	161.540	7,0%	100
Stadt Solingen	156.771	6,8%	144
Stadt Amberg	41.535	4,2%	226
Stadt Straubing	46.027	4,7%	553

Einzelfallerhebung an Jugendämtern

n = 318

Beteiligte Jugendämter

Großstädte mit mehr als 1 Mio. Einwohner*innen
Berlin-Neukölln und –Pankow (Berlin)
Köln-Ehrenfeld (Nordrhein-Westfalen)
München (Bayern)

Großstädte mit 250.000 bis unter 1 Mio. Einwohner*innen
Dresden (Sachsen)
Stuttgart (Baden-Württemberg)

Städte mit weniger als 250.000 Einwohner*innen
Celle (Niedersachsen)
Cottbus (Brandenburg)
Eisenach (Thüringen)
Emden (Niedersachsen)
Kassel (Hessen)
Kiel (Schleswig-Holstein)
Regensburg (Bayern)
Unna (Nordrhein-Westfalen)

Landkreise
Frankental (Rheinland-Pfalz)
Minden-Lübbecke (Nordrhein-Westfalen)
Osnabrück (Niedersachsen)
Ostprignitz (Brandenburg)
Stormarn (Schleswig-Holstein)
Wetteraukreis (Hessen)

Geschlecht der Kinder/Jugendlichen (in %)

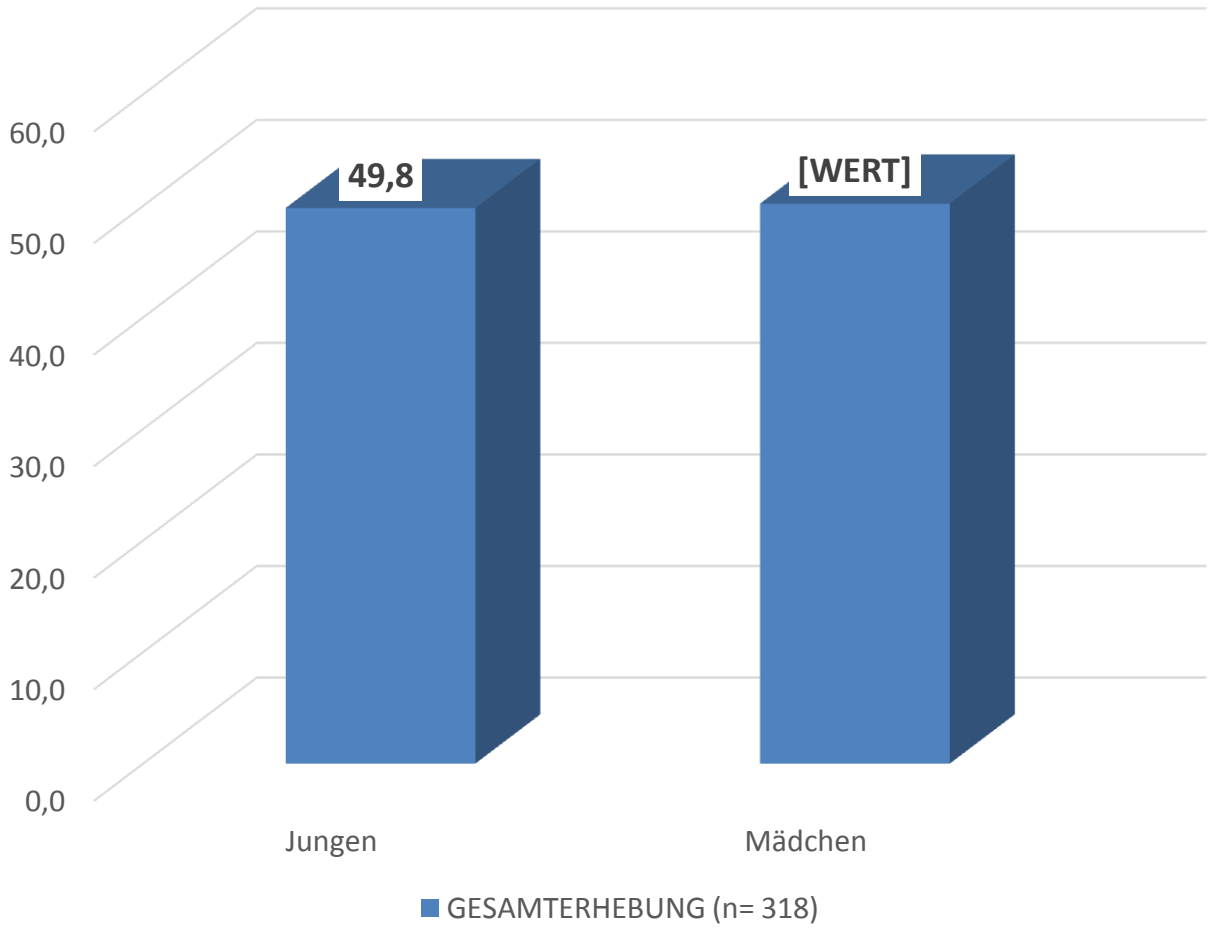

Alter der Kinder (n= 318)

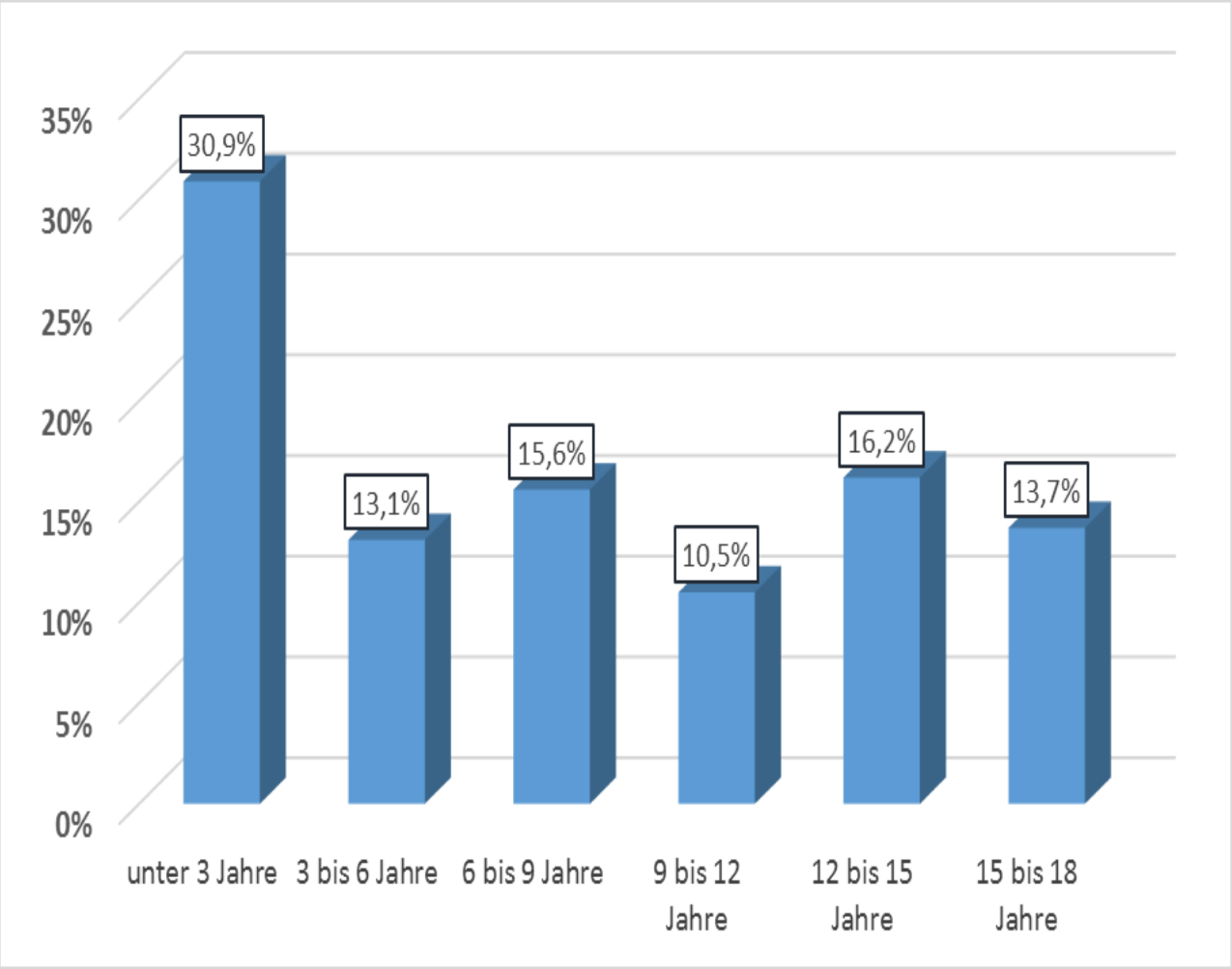

Lebensunterhalt der Familie des Minderjährigen (Mehrfachantworten) (n=318)

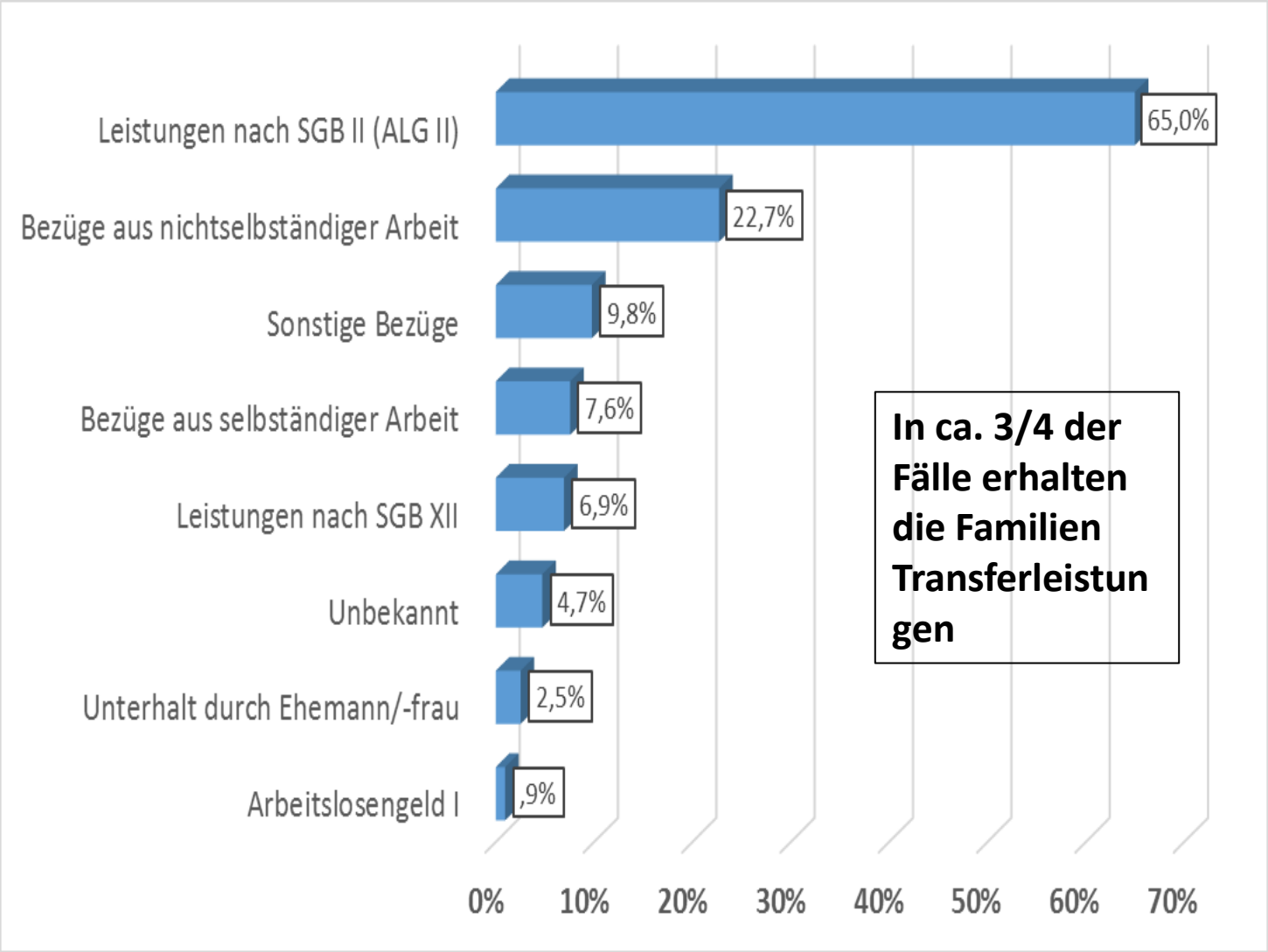

Warum wurde aus Sicht des Jugendamtes die Information des Familiengerichts notwendig? (n=318)

6,7%
…wegen einer ***akuten Notlage*** einer dem JA vorher ***nicht bekannten*** Familie

18,6%
Wegen einer ***akuten Notlage*** einer dem JA ***bekannten*** Familie

36,5%
War Ergebnis einer sich ***zuspitzenden Kindeswohlgefährdung*** bei ***verweigerter*** Inanspruchnahme von Hilfen

38,1%
War Ergebnis einer sich ***zuspitzenden Kindeswohlgefährdung trotz bestehender*** Hilfen zur Erziehung

Gefährdungslagen (in %)

(Mehrfachnennungen)

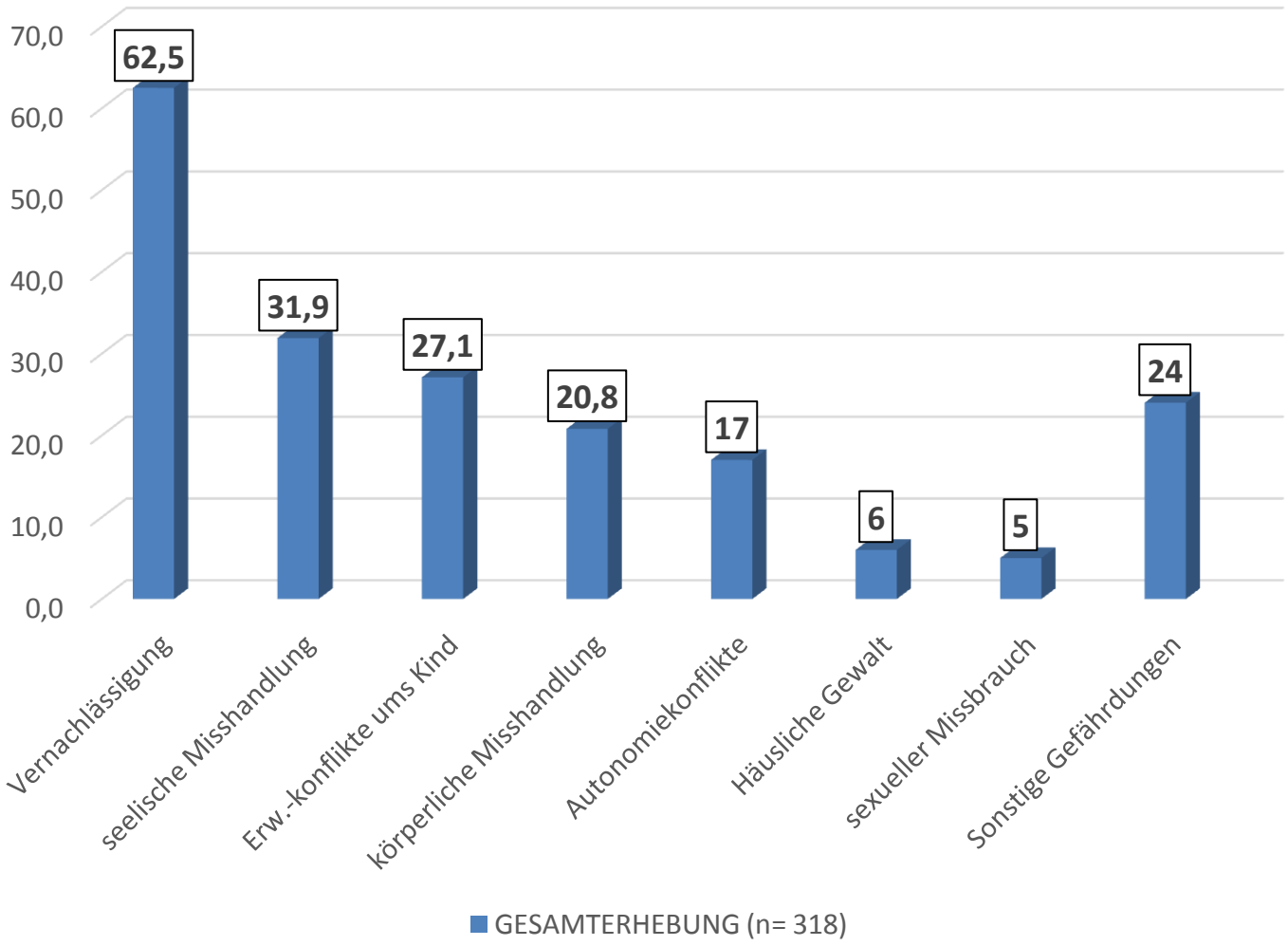

Bestellung eines Verfahrensbeistandes (in %)

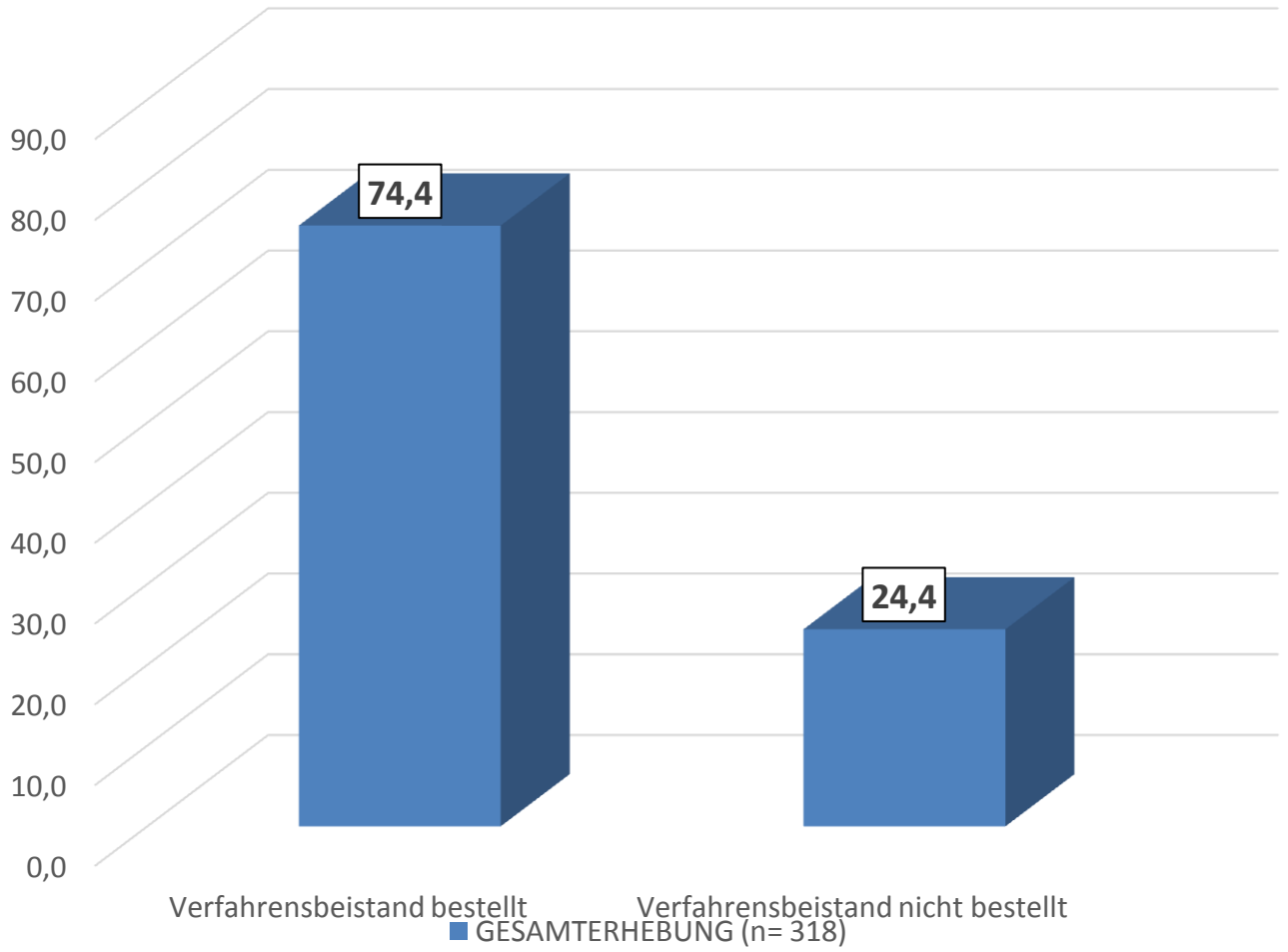

Wie häufig wurden Minderjährige vom Richter bzw. der Richterin angehört? (n=318)

Bezogen auf **alle** erhobenen Fälle:

39%

Bezogen auf Kinder, die **älter als 7 Jahre** waren:

61%

Bezogen auf Kinder, die **älter als 14 Jahre** waren:

79%

Maßnahmen des Gerichts (in %)

(Mehrfachnennungen)

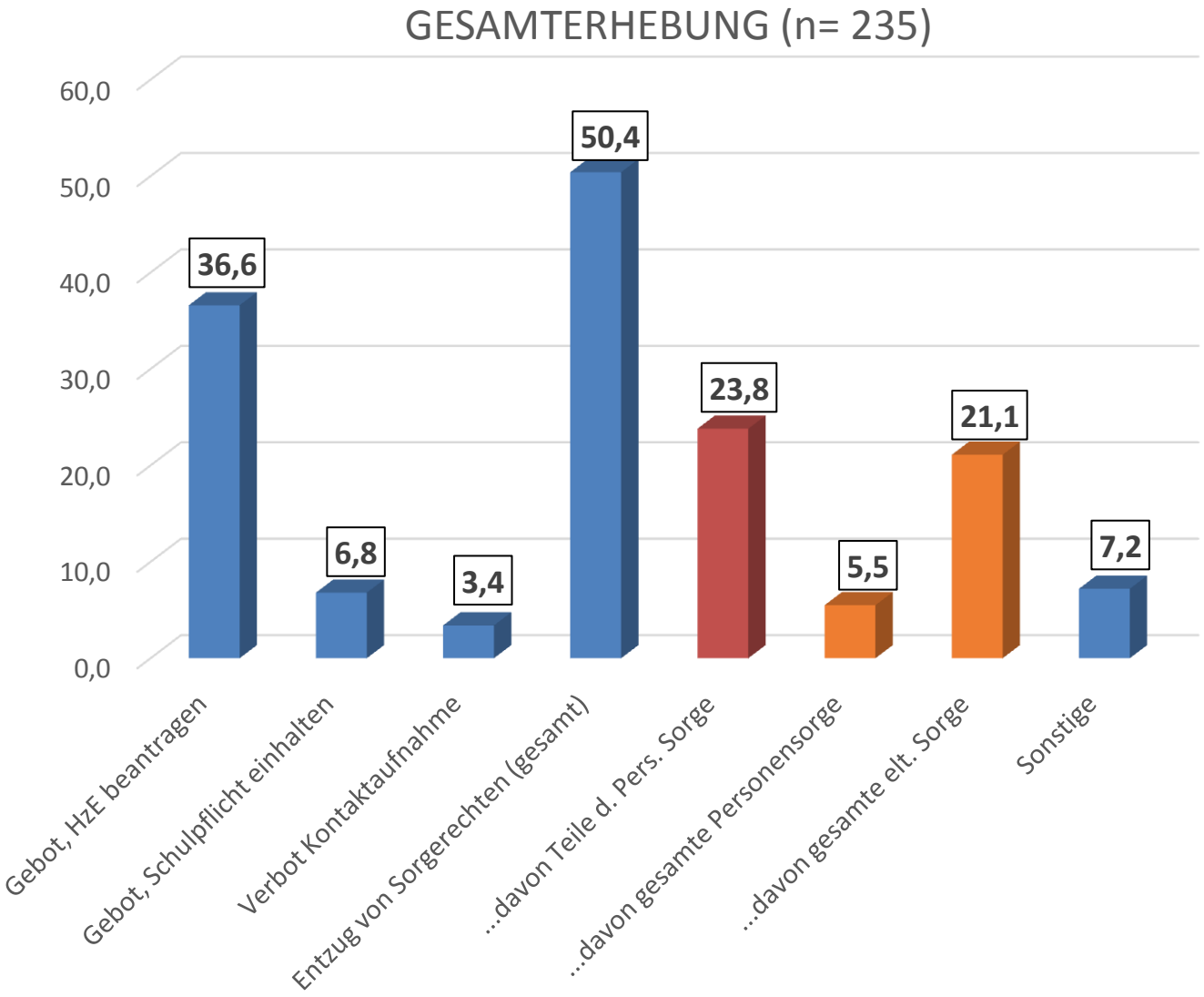

Einverständnis des/der Jugendlichen mit der vorgeschlagenen Hilfe?

	Zustimmung	Ambivalenz	Ablehnung	Nicht bekannt
Alle Minderjährigen	17,6	13,8	11,6	56,9

	Zustimmung	Ambivalenz	Ablehnung	Nicht bekannt
15-18 Jährige	37,2	18,6	18,6	25,6

Wie hoch wird die Wahrscheinlichkeit eingeschätzt, dass Sorgerechte rückübertragen werden können? (n=125)

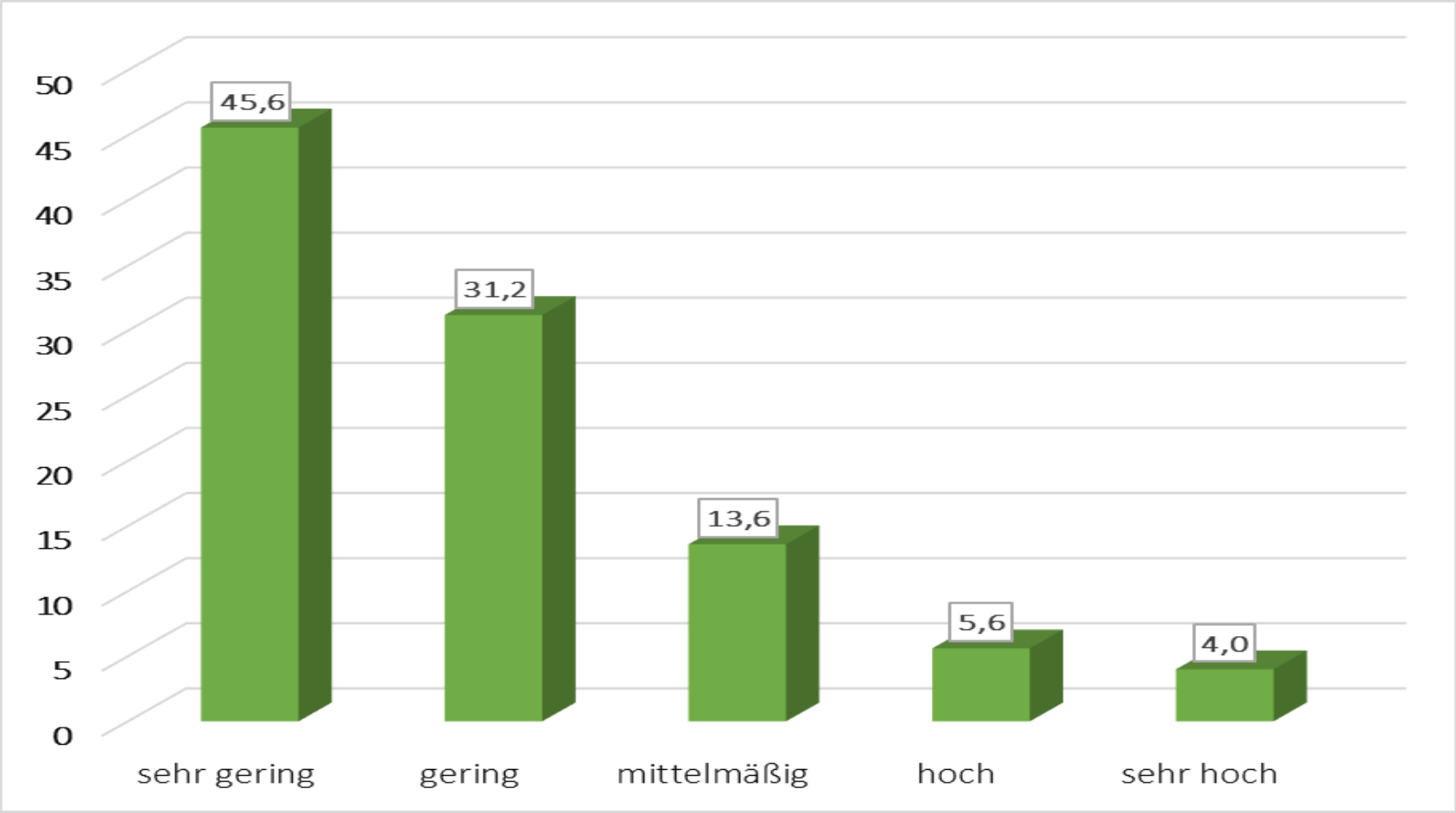

Zusammenfassung: Auftrag zur Gewährleistung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung– ein Überblick

Zielsetzung	➔ Schutz von Minderjährigen vor Gefahren für ihr Wohl (erheblichen Schädigungen) ➔ Abwehr konkret identifizierbarer Gefährdungen ➔ Beendigung von Vernachlässigung und Misshandlung
Adressat*innen	➔ Eltern, die den Schutz ihrer Kinder nicht sicherstellen können ➔ Kinder und Jugendliche, deren Schutz vor Gefahr durch die Eltern nicht sichergestellt ist
Risikobegriff	➔ Gewichtige Anhaltspunkte für eine gegenwärtige Gefahr einer konkreten, erheblichen Schädigung des Kindes, ➔ Grundlage: Ereignisbasierte Risiko- und Gefahrenabschätzung
Handlungs-auslöser	➔ „gewichtige Anhaltspunkte“ (§ 8a SGB VIII) für eine Kindeswohlgefährdung
Handlungs-zeitpunkt	➔ bei Erreichen oder Überschreitung der Gefährdungsschwelle ➔ bei Verweigerung von Hilfen
Fachlicher Ansatzpunkt	➔ Sicherung von geeigneten Interventionsstrukturen (Inobhutnahme, Vormundschaften) im Gefährdungsfall

Gliederung

- Kinderschutz , Prävention und Intervention – eine begriffliche Annährung
- Jugendhilfe zwischen Förderung, Prävention und Intervention
- Kinderschutz als Frühe Hilfe
- Kinderschutz als Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Fazit

„Je ausgeweiteter die Anwendung des Begriffs ‚Kinderschutz‘ wird und je mehr (fach-)politische Akteure der Neigung unterliegen, sich der emotionalisierenden Suggestivkraft dieses Begriffs politisch zu Nutze zu machen, desto schwieriger wird es […], angemessene und verständnisorientierte Kommunikation über den jeweils gemeinten Sachverhalt herzustellen.“

(Merchel 2011, S. 192)

These:

„Es (das BKiSchG, d.V.) steht für umfassende Verbesserungen im Kinderschutz in Deutschland. Es bringt Prävention und Intervention im Kinderschutz gleichermaßen voran und stärkt alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren.“

(Bericht der Bundesregierung 2016, S. 1)

Gegenthese:

Es gibt durch die aktuelle Diskussion eine Erosion der Begrifflichkeit „Kinderschutz“. Diese Begrifflichkeit mag zwar nützlich sein, um öffentliche Aufmerksamkeit und Ressourcen auf das Thema und auf die Netzwerke zu lenken. Es behindert aber klare Orientierungen und klare Entwicklungslinien.

Ein fachlich differenzierter Umgang mit der Chiffre „Kinderschutz“ und eine klare Benennung dessen, was jeweils gemeint ist, ist aber Voraussetzung dafür, dass Fortschritte im Kinderschutz (hier im weit verstandenen Sinne) erzielt werden können.

© Prof. Dr. Reinhold Schone

Fazit I:

Der von der Gesetzgebung vorgenommene Ausdehnung des „Kinderschutz“-Begriffs erweist sich als ausgesprochen disfunktional.
Er trägt dazu bei, dass der „Rettungsgedanke“ nun auch die allgemein fördernden und Unterstützungsangebote durchzieht – um nicht zu sagen, sie mit Kontrollerwartungen (der Politik), Kontrollaktivitäten (der verschiedenen in den Netzwerken zusammengeschlossenen professionellen Akteure und Kontrollängsten (der Familien) kontaminiert.

© Prof. Dr. Reinhold Schone

Fazit II:

Vor dem Hintergrund der analytischen Beliebigkeit und changierenden Bedeutungszuschreibungen der Begriffe „Kinderschutz“, „Prävention“ und „Intervention“ stellt sich für alle professionellen Akteure, die beruflich mit Kindern zu tun haben, die fachliche Notwendigkeit, jederzeit (selbst)kritisch zu schauen, von welchem Grundverständnis („Förderung und Befähigung“ oder „Schutz und Eingriff“) aus argumentiert wird. Hierüber ist jederzeit allen Beteiligten gegenüber Transparenz herzustellen.

© Prof. Dr. Reinhold Schone

Fazit III:

Es geht um die Kernfrage, ob und wie gut die beteiligten Akteure, die sich um gelingendes und geschütztes Aufwachsen von Kindern bemühen, in der Lage sind, die unverzichtbare „Balance zwischen einer modernen Dienstleistungskonzeption einerseits und dem Aufrechterhalten des Schutzgedankens andererseits“ (Merchel, 2008, S. 12) wirkungsvoll und zukunftsfähig zum Wohle der Kinder und Jugendlichen weiterzuentwickeln und auszugestalten.

© Prof. Dr. Reinhold Schone

Literatur:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.) (2017): Fachlexikon der sozialen Arbeit

Kreft, D./Mielenz, I. (Hrsg.) (2005): Wörterbuch Soziale Arbeit

Merchel, J. (2011): Der „Kinderschutz“ und das rechtliche Steuerungskonzept: Anmerkungen anlässlich des Regierungsentwurfs zu einem „Bundeskinderschutzgesetz“. Recht der Jugend und des Bildungswesens 59 (2), 189–203

Merchel, J. (2008): „Frühe Hilfen“ und Prävention – Zu den Nebenfolgen öffentlicher Debatten zum Kinderschutz. Widersprüche 109 (3), 11–23

NZFH (2015): Datenreport Frühe Hilfen – Ausgabe 2015

NZFH (o. J.): Was sind Frühe Hilfen? In: http://www.fruehehilfen.de/fruehe-hilfen/was-sind-fruehe-hilfen/; 03.12.2012

Rauschenbach, T., Pothmann, J. (2010): Frühe Hilfen als aktiver Kinderschutz. KomDat Jugendhilfe 13 (2), 1–2

Schone, R. (2011): „Frühe Hilfen“ und „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ – Plädoyer für eine fachliche und begriffliche Differenzierung. In: Freese, J., Göppert, V., Paul, M. (Hrsg.): Frühe Hilfen und Kinderschutz in den Kommunen. Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden, 17–34

Schone, R. (2008): Kontrolle als Element von Fachlichkeit in den sozialpädagogischen Diensten der Kinder- und Jugendhilfe. Expertise im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ). Eigenverlag, Berlin

Statistisches Bundesamt (2017): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfen für junge Volljährige 2015. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt (2016): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen 2011. Wiesbaden

Wiesner, R. (2012): Implementierung von ombudschaftlichen Ansätzen der Jugendhilfe im SGB VIII. Eigenverlag BRJ, Berlin